

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBB Cargo AG (AGB Kombiniertes Verkehr und Umschlag SBB Cargo AG)

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG (im Weiteren «SBB Cargo») und den Kunden für Transport-, Zusatz- und Serviceleistungen. Sie gelten für nationale und internationale Transporte, die durch SBB Cargo und ihre Tochtergesellschaften erbracht werden. Überdies gilt für Transporte, die SBB Cargo zwischen Bahnhöfen auf Schweizer Gebiet durchführt, das schweizerische Gütertransportgesetz und die Schweizerische Gütertransportverordnung, auch wenn das Gebiet eines Nachbarstaates durchfahren wird. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM). Im Weiteren regeln diese AGB den Umschlag, welcher von SBB Cargo oder dessen Subakkordanten ausgeführt wird. Umschlag ist das Umladen von intermodalen Ladeeinheiten wie insbesondere Container nach ISO-Normen, Sattelaufleger und Wechselbehälter nach CEN-Normen, welche kranbar sind und nach dem geltenden Stand der Technik und anwendbarem Recht alle Voraussetzungen und Zulassungen für die Teilnahme am unbegleiteten kombinierten Verkehr erfüllen («Ladeinheit»), von einem Transportmittel auf ein anderes. Die Leistung besteht in der Kranung (umfasst Umschläge mittels Kran, Reachstacker usw.) der Ladeinheit.
- 1.2 Es gilt jeweils die neuste deutsche Fassung der «AGB Kombiniertes Verkehr und Umschlag SBB Cargo AG» (abrufbar unter <https://www.sbbcargo.com/de/kundencenter/dokumente/agb-recht.html>). Die Übersetzung der AGB in Französisch und Italienisch hat lediglich Informationscharakter.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.
- 1.4 Die Korrespondenzadresse von SBB Cargo sowie die Details zu den e-Services sind unter [www.sbbcargo.com](http://www.sbbcargo.com) abrufbar.

## 2 Relevante Bestimmungen und Richtlinien

- 2.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Bedingungen, Richtlinien und Weisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <http://www.sbbcargo.com/de/kundencenter/dokumente/agb-recht.html>:
- «Richtlinie für das Verhalten auf Umschlagsanlagen von SBB Cargo AG (Hausordnung)»
  - «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG»
  - «Bestimmungen für die Verwendung bahn-eigener Güterwagen»
  - «Bestimmungen für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter»
  - «Sicherheitsbestimmungen von SBB Cargo»
  - «Merkblatt: Standardverlad Terminal»
  - «SBB Verhaltenskodex»
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der «Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen» (AVV).
- ## 3 Leistungsvereinbarung und Frachtverträge
- 3.1 Grundlage für die von SBB Cargo zu erbringenden Leistungen stellt die Leistungsvereinbarung mit den integrierten Kundenabkommen und den Vertragsbestandteilen gemäss Ziffer 2.1 dar. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Daten, welche für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind. Liegt keine Offerte vor, gelten die in Ziffer 2 genannten Preise und Konditionen.
- 3.2 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an SBB Cargo übermittelt hat und dieser angenommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung.
- 3.3 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes am vereinbarten Übergabepunkt und

mit der Übernahme durch den Empfänger beendet, resp. mit der Übergabe der Ladeeinheit im Terminal. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen im Kundenabkommen. Wird das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen, so ersucht SBB Cargo den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von SBB Cargo müssen vom Kunden übernommen werden.

- 3.4 Der Frachtvertrag kann mittels nachträglicher Verfügung unter transportrechtlichen Voraussetzungen abgeändert werden. Für die Änderung wird eine Gebühr erhoben. Die Verfügung muss in elektronischer Form an SBB Cargo übermittelt werden.
- 3.5 SBB Cargo behält sich vor, den Transport durch einen «Ausführenden Beförderer» gemäss Art. 3 CIM wie auch den Umschlag und weitere Zusatzleistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen.

#### **4 Frachtbrief und Beförderungsauftrag**

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich im internationalen Verkehr, dem Beförderer pro Sendung einen ordnungsgemäss ausgefüllten internationalen CIM-Frachtbrief oder alle für die korrekte Erstellung eines internationalen CIM-Frachtbriefes notwendigen Angaben rechtzeitig vor Ausführung zu übergeben.
- 4.2 Der Beförderungs- oder Umschlagsauftrag inklusive allfälliger Zusatzleistungen ist elektronisch mittels e-Services zu übermitteln. Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes und Umschlags bzw. Zusatzleistungen benötigten Angaben enthalten.
- 4.3 SBB Cargo ist nicht verpflichtet, den Inhalt des Auftrags zu überprüfen. Enthält die Fracht ein anderes Gut, als im Frachtbrief bezeichnet, kann SBB Cargo den Transport verweigern und die aufgelaufenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Eine einseitige Auflösung des Kundenabkommens durch SBB Cargo bleibt vorbehalten

#### **5 Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel von SBB Cargo**

- 5.1 SBB Cargo stellt geeignete Güterwagen und/oder Ladeeinheiten für den Transport zur Verfügung, sofern sie verfügbar sind und der Verwendungszweck und Bestimmungsort den Einsatz des gewünschten Wagens erlaubt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Kunde den

Wagen bei SBB Cargo bestellt oder die Bestellung bei SBB Cargo in Auftrag gibt und diese die Bestellung vornimmt.

- 5.2 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und/oder Ladeeinheiten vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen meldet er unverzüglich an das regionale Cargo Produktionsteam.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Wagen und/oder Ladeeinheiten ausschliesslich zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen und/oder Ladeeinheiten, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden, und meldet sie unverzüglich an das regionale Cargo Produktionsteam.
- 5.5 Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war und unverzüglich an SBB Cargo gemeldet wurde. Wenn keine Meldung erfolgt und SBB Cargo bei Abholung des Wagens und/oder der Ladeeinheit einen Schaden feststellt, hat der Kunde nachzuweisen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter die Beschädigung nicht verursacht hat. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, haftet er für den Schaden und daraus entstehender Mehraufwand von SBB Cargo.
- 5.6 Für bestellte und bereits zugewiesene, aber nicht verwendete Wagen wird in jedem Fall ein Entgelt gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» erhoben.
- 5.7 Wird ein bestellter und garantierter Wagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, richtet sich die Haftung nach den «Bestimmungen für die Verwendung bahneigener Güterwagen».
- 5.8 Bei Überschreitung der Be- und Entladezeiten wird ein Wagenstandgeld gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» erhoben. Ist die Rückgabe der Wagen nicht binnen 30 Tagen erfolgt, wird zusätzlich eine Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt.
- 5.9 Der Kunde stellt sicher, dass die Bestimmungen «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» bezüglich Wagenstandgeld durch von ihm beigezogenen Dritten eingehalten werden. SBB Cargo ist berechtigt,

diesbezügliche Forderungen gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Für Instruktionen dieser Personen ist der Kunde allein verantwortlich.

## **6 Laden und Entladen**

- 6.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Verladung und Entladung gemäss «Verladerichtlinien SBB Cargo». SBB Cargo ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 6.2 Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien, ist SBB Cargo berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder die Beförderung durch die Art des Gutes oder der Verladung behindert wird.
- 6.3 SBB Cargo ist berechtigt, die Kosten für den Besserverlad bzw. Verzögerungen des Transportes dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, eine sichere und geeignete Ladeeinheit zu verwenden und diese und die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionierenden Sicherungsmitteln gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- 6.5 Durch Übergabe der Ladeeinheit an SBB Cargo erklärt der Kunde, dass diese zur Verwendung (Beförderung, Umschlag etc.) im kombinierten Verkehr geeignet ist und dass die Ladeeinheit sowie die Art und Weise der Beladung den Anforderungen und Beanspruchungen des kombinierten Verkehrs Rechnung trägt.
- 6.6 SBB Cargo steht an den ihr übergebenen Gütern und Ladeeinheiten ein Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden zu. Nach ungenutztem Ablauf einer von SBB Cargo unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf SBB Cargo die betreffenden Güter und Behälter ohne weitere Formalitäten freihändig verkaufen.
- 6.7 Für den Verlad der Ladeeinheit auf den Güterwagen gilt das Merkblatt «Standardverlad Terminal». Abweichungen zum Standardverlad müssen mit den Beförderungsaufträgen gemeldet werden. Zusatzkosten für einen Besserverlad werden gemäss dem

Dokument «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» verrechnet.

- 6.8 Wenn der Umschlagsplatz verschmutzt wird, ist er unverzüglich zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verladeresten verboten. Ebenfalls verboten ist das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten oder weiteren Gegenständen auf dem Gelände des Freiverlads/Terminals. Eine allfällige Reinigung oder Räumung des Gleisbereichs oder des Be- und Entladeplatzes durch SBB Cargo wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.9 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich SBB Cargo, Telefon 0800 707 100 (aus der Schweiz) oder 00800 7227 2224 (international) zu melden.
- 6.10 SBB Cargo hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 6.11 SBB Cargo behält sich vor, den zweckmässigen Be- und Entlad von Wagen vor Ort zu überprüfen.

## **7 Umschlag**

- 7.1 Umschlagsleistungen werden nur erbracht, wenn der Kunde eine Buchung im System für den kombinierten Verkehr bei SBB Cargo aufgegeben und eine Auftragsbestätigung erhalten hat. Die Buchung muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Umschlages benötigten Angaben enthalten. SBB Cargo ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Ladeeinheit zu überprüfen.
- 7.2 Die Leistung von SBB Cargo besteht in der Kranung der Ladeeinheit. Die Kranung beginnt mit dem ersten Kontakt des Terminal-Umschlaggerätes mit der Ladeeinheit und endet, sobald das Ladegeschrir des Umschlaggerätes vor dem Verlassen zum letzten Mal von der Ladeeinheit gelöst wurde und die Ladeeinheit frei ist. SBB Cargo trägt lediglich die Verantwortung für den Vorgang der Kranung. Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen im schriftlichen Vertrag.
- 7.3 Dem Kunden obliegt die Verantwortung, dass der LKW-Fahrer bei der Strassenanlieferung /-abholung zwingend die Referenz angibt. Ohne eindeutige Referenz erfolgt keine Entgegennahme/Ablieferung der Ladeeinheit durch das Terminal.

## 8 Kontrolle Ladeeinheit

Der Terminalbetreiber ist primär verantwortlich für das Verladen der richtigen Ladeeinheit. Der Kunde verpflichtet sich, unmittelbar bei Übergabe zu prüfen, ob die verladene Ladeeinheit die richtige Ladeeinheit ist und ob diese beschädigt wurde. Der Kunde muss unverzüglich und spätestens vor Abtransport der Ladeeinheit vom Terminal rügen, falls die Ladeeinheit nicht die richtige ist oder beschädigt wurde. SBB Cargo übernimmt keine Haftung für Schäden oder Zusatzaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Ladeeinheit nicht vor der Abfahrt geprüft und gerügt hat. Dasselbe Vorgehen gilt sinngemäss auch bei der Anlieferung.

## 9 Zeitslot für den Umschlag

- 9.1 Erfolgt die Anlieferung der Ladeeinheit aufgrund von nicht von SBB Cargo zu verantwortenden oder verursachten Umständen verspätet, kann der Umschlag innert dem angegebenen Zeitslot oder am angegebenen Tag nicht gewährleistet werden. SBB Cargo haftet nicht für Schäden aus verspäteter Übergabe der Ladeeinheit. SBB Cargo kann dem Kunden aus der Verspätung resultierende zusätzliche Aufwendungen in Rechnung stellen und gegebenenfalls Schadenersatz fordern. Dasselbe gilt entsprechend auch bei zu früher Anlieferung.
- 9.2 Wurde zwischen SBB Cargo und dem Kunden vorgängig kein Zeitslot vereinbart, führt SBB Cargo den Umschlag durch, sobald ein passender Zeitslot frei ist und Kapazitäten für das Erbringen der Dienstleistungen bestehen. Ist dazu eine Zwischenabstellung nötig und verfügt SBB Cargo über die erforderliche Kapazität, wird die Ladeeinheit nach der Ankunft im Terminal nicht direkt auf den anderen Verkehrsträger umgeschlagen, sondern ins Zwischenlager gestellt. Jede zusätzliche Kranung wird dabei in Rechnung gestellt.
- 9.3 Wenn die Ladeeinheit vom Empfänger nicht fristgerecht am vereinbarten Abladepunkt übernommen oder von dort abtransportiert wird, so entscheidet SBB Cargo, wo die Ladeeinheit zwischengelagert wird. SBB Cargo ist verantwortlich für die sachgerechte Lagerung der Ladeeinheit gemäss der Deklaration des Kunden. Wird die Ladeeinheit nicht fristgerecht abgeholt, ist die Haftung von SBB Cargo für Schäden, die durch Dritte (Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) verursacht werden, ausgeschlossen.

9.4 Wenn die Ladeeinheit Gefahrgut enthält und diese nicht spätestens bis um 12 Uhr am ersten Tag nach Ankunft der Ladeeinheit im Terminal zur Abholung angemeldet ist, ist SBB Cargo verpflichtet, die Ladeeinheit in ein Umschlagterminal mit Möglichkeit zur Gefahrgut-Lagerung zu transportieren. Der Aufwand für diesen Transport und einen allfälligen Rücktransport wird dem Kunden gemäss Preise und Konditionen in Rechnung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Ladeeinheit im Umschlagterminal mit Möglichkeit zur Gefahrgutlagerung abzuholen.

9.5 Wird die Ladeeinheit am vereinbarten Abladepunkte nicht fristgemäss übernommen oder von dort abtransportiert, kann SBB Cargo die Ladeeinheit und das Gut im Einklang mit Art. 22 CIM veräussern. Ziffer 6.6 bleibt vorbehalten.

9.6 Bei Überschreitung der Abholfristen werden sämtliche Mehrkosten im Zusammenhang mit der Um- und Zwischenlagerung gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» in Rechnung gestellt.

9.7 SBB Cargo kann bis zur Tilgung der dadurch verursachten Kosten die Ladeeinheit einbehalten.

## 10 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

10.1 Die Ladeeinheit wird von SBB Cargo nur entgegengenommen bzw. dem bezeichneten Empfänger übergeben, sofern der Kunde oder der Empfänger sämtliche erforderlichen Papiere vorweist. Fehlen Papiere, so haftet der Kunde für sämtliche zusätzlichen Umtriebe, die dadurch entstehen, sowie für den Ersatz eines allfälligen Schadens. Kann die Ladeeinheit nicht wie vereinbart übergeben werden, kommen Ziffer 9.3 und 9.4 zur Anwendung.

10.2 Werden Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften von SBB Cargo oder ihren Beauftragten erfüllt, schuldet der Kunde SBB Cargo für diese Leistungen eine Vergütung gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG». Die Erfüllung der zollrechtlichen und aller anderen gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Kunden.

## 11 Gefahrgut

11.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften sowie die Richtlinie für Gefahrguttransporte SBB Cargo einzuhalten.



- 11.2 SBB Cargo nimmt Gefahrgut an oder liefert es ab, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist.
- 11.3 Der Kunde stellt SBB Cargo im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 11.4 Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern dürfen erst am Versandtag angeliefert werden.
- 11.5 Bei der Ankunft von Gefahrgut auf dem Terminalgebiet, muss die Ladeeinheit am gleichen Tag abgeholt werden oder per Zug weitergeleitet werden können.
- 11.6 Züge mit Gefahrgut-Ladeeinheiten dürfen sich nur zwecks Umlad auf den Gleisen des Terminals befinden.
- 11.7 Alle Kosten aus Massnahmen, die im Fall der nicht unverzüglichen Abholung oder Weiterleitung (Annahme wird vom Empfänger verweigert oder ist nicht geklärt) einer Ladeeinheit mit gefährlichem Gut ergriffen werden müssen, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 11.8 SBB Cargo ist berechtigt, bei Mängeln der Gefahrgutkennzeichnung die Ladeeinheit zu verweigern und an den Absender zurückzuweisen oder Massnahmen zur Richtigstellung auszuführen und dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Verantwortung für die richtige Gefahrgutkennzeichnung bleibt aber weiterhin beim Kunden.

## 12 Rechnungsstellung und Zahlung

- 12.1 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag festgehalten. Andernfalls gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch SBB Cargo bedarf. Der Verzugszins beträgt jährlich 5%.
- 12.2 Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich.
- 12.3 SBB Cargo hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von

Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.

- 12.4 Reklamationen sind per E-Mail oder via Web Tool CCO einzureichen. Die Reklamation ist detailliert zu begründen.

## 13 Haftung

- 13.1 SBB Cargo haftet ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, sofern solche anwendbar sind, und schliesst die Haftung soweit gesetzlich zulässig aus. Reine Vermögensschäden (insbesondere der entgangene Gewinn) werden ausgeschlossen. Die Haftung für die erbrachten Terminaldienstleistungen sowie die ausservertraglichen Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig begrenzt und betragen bei Verlust und Beschädigung des Guts höchstens 2 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes fehlende kg Bruttomasse des Guts (ohne Ladeeinheit). Bei allfälligen Verspätungsschäden beträgt der Haftungsbetrag höchstens das vereinbarte Entgelt für die betreffende Terminaldienstleistung. Die Höchsthaftung beträgt pro Ereignis gesamthaft 20'000 SZR. Für Güter, deren Umschlag und Transport besonders schwierig oder mit besonderen Risiken verbunden ist, können spezielle Haftungsbeschränkungen vereinbart werden.
- 13.2 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 § 1 CIM.
- 13.3 Werden SBB Cargo vom Kunden oder von anderen Beteiligten fehlerhafte Daten übermittelt oder werden diese nicht rechtzeitig übermittelt, so kann SBB Cargo für Schäden aus dieser fehlerhaften oder verspäteten Übermittlung nicht haftbar gemacht werden.
- 13.4 SBB Cargo ist berechtigt einen Wagen auszusetzen und die daraus entstehenden Kosten bzw. Verzögerungen des Transportes dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Kunde einen Wagen bereitgestellt hat, in dem Grauguss-Bremssohlen verbaut sind.
- 13.5 Wird der Wagen nicht ausgesetzt, so haftet der Kunde für alle Forderungen (inklusive Bussen gemäss USG) und daraus entstehenden Mehraufwand von SBB Cargo, wenn der Kunde einen Wagen bereitgestellt hat, in dem Grauguss-Bremssohlen verbaut sind.
- 13.6 SBB Cargo haftet nicht für Schäden aufgrund unvorhergesehener Umstände, die SBB

Cargo nicht angelastet werden können und deren Folgen unvermeidbar sind. Dazu zählen nicht abschliessend: Krieg, Aufruhr, Sabotage, Naturkatastrophe, Frost, Feuer, Explosion, Boykott, Streik, Aussperrung, Besetzung der Arbeitsplätze, Unterbrechung der Bahn-Infrastruktur, Stromausfall, Pandemie. In solchen Fällen hat SBB Cargo das Recht, die Erfüllung des Vertrag während der Dauer des Ereignisses (ganz oder teilweise) auszusetzen. Ist eine Leistungserbringung aufgrund nicht vorhandener Trassen (z.B. Betriebsunterbruch, Streckensperrungen, Unfälle, drohende Gefahren) durch SBB Cargo nicht möglich, so ist die Haftung ausgeschlossen, ausgenommen sind Ansprüche nach CIM, wenn das Gut bereits von SBB Cargo übernommen wurde. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung, wenn eine Leistungserbringung von SBB Cargo aufgrund reduzierter Energieversorgung nicht möglich ist.

- 13.7 Wenn SBB Cargo für die Durchführung der Transporte ein Anschlussgleis befahren muss, so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Zustimmung des Anschlussgleiseigentümers zum Befahren sowie die aktuellen Betriebsvorschriften des Anschlussgleises vor dem Leistungsbezug bei SBB Cargo vorliegen. Entsprechend muss auch eine Änderung der Betriebsvorschriften SBB Cargo rechtzeitig vor dem Leistungsbezug zugestellt werden. Liegen die aktuellen Betriebsvorschriften und/oder die Zustimmung zum Befahren bei der Transportbeauftragung des Kunden an SBB Cargo nicht vor, so kann der Transport nicht durchgeführt werden und der Kunde haftet für den bei SBB Cargo entstandenen Mehraufwand sowie für sonstigen Schaden von SBB Cargo, der aufgrund der Nichtdurchführung des Transportes entstanden ist. Der Kunde garantiert Vorhandensein und Fortbestand einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung des Anschlussgleiseigentümers für Personen- und Sachschäden sowie für daraus folgende Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Anschlussgleis. Er haftet gegenüber SBB Cargo für jeglichen Schaden, der SBB Cargo aus einer fehlenden oder ungenügenden Versicherungsdeckung entsteht. Die Höhe der Garantiesumme richtet sich nach den Risiken des auf dem Anschlussgleis durchgeführten Verkehrs und muss mindestens CHF 5 Mio. pro Ereignis und Kalenderjahr betragen (Art. 38 Abs. 2 GütV).
- 13.8 Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehende Mehraufwände von SBB

Cargo, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind und hat SBB Cargo für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB Cargo für Schäden am Transportgut entfällt.

- 13.9 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben betreffend die Instandhaltung oder im Beförderungsauftrag und allgemein aus der fehlerhaften Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat SBB Cargo den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 13.10 Werden die Sorgfalts- und Deklarationspflichten im Umgang mit Gefahrgut gemäss Ziffer 11 nicht eingehalten, haftet der Kunde vollumfänglich für die daraus entstehenden Schäden.
- 13.11 Falls der Kunde den Umschlag ganz oder teilweise selber oder durch Hilfspersonen ausführt, gewährleistet der Kunde, dass er über sämtliche erforderlichen Bewilligungen verfügt. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die im Rahmen des Umschlags SBB Cargo, dem Kunden oder Dritten entstehen. Falls Dritte SBB Cargo für allfällige Schäden in Anspruch nehmen, hält der Kunde SBB Cargo vollumfänglich schadlos. SBB Cargo behält sich das Recht vor, Sicherheiten oder den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.
- 13.12 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV und SBB Cargo wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

## **14 Entity in charge of maintenance (ECM)**

- 14.1 Gemäss Art. 15 des Anhang G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in charge of maintenance, ECM) zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind, und muss auf

Verlangen von SBB Cargo einen entsprechenden Nachweis erbringen können.

- 14.3 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB Cargo diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

## **15 Integrität**

- 15.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im «SBB Verhaltenskodex» festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten.
- 15.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 15.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB Cargo zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 15.4 Der Kunde überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 15.5 Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB Cargo führt.

## **16 Vertraulichkeit**

- 16.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 16.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 16.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe

vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie z.B. Versicherer. Für den Kunden gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

## **17 Datenschutz**

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 17.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 17.3 Die SBB Cargo bleibt ausschliesslich Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB Cargo oder im Auftrag der SBB Cargo in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.
- 17.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB Cargo darf der Kunde personenbezogene Daten der SBB Cargo nicht an Dritte bekanntgeben.
- 17.5 Der Kunde verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 17.6 Auf Verlangen der SBB Cargo, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch den Kunden auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

## **18 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der Leistungsvereinbarung oder des Kundenabkommens nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der Rest des betreffenden Vertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Parteien diese durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung

gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

## **19 Übertragungsklausel**

Überträgt SBB Cargo ihr Geschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf eine hundertprozentige oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird das vertragliche Verhältnis unter Anzeige an den Kunden mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.

## **20 Verjährung**

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber SBB Cargo nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

## **21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

**Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG**  
Kundenservice  
Bahnhofstrasse 12 - 4600 Olten - Schweiz  
Telefon Schweiz 0800 707 100 - Telefon Europa 00800 7227 2224  
cargo@sbbcargo.com - www.sbbcargo.com